

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitglieder der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XCI.

Lucern, den 9. März 1799.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Der Minister der Künste und Wissenschaften,
an alle Religionsdiener und Schullehrer
in Helvetien.

Bürgers!

Einzig Euer Zutruen und Eure Mitwirkung setzt mich in den Stand, der öffentlichen Erziehung in der ganzen Republik Fortgang zu verschaffen. Desto nachtheiliger sind Missverständnisse; indeß werden sie durch einige Bemerkungen vielleicht verschwinden.

Es ist Euch eine Reihe von Fragen zur schleunigen Beantwortung vorgelegt worden, ich habe dabei wichtige Zwecke im Auge gehabt. Wenn das mir anvertraute Fach der Staatsverwaltung mit den übrigen Zweigen derselben in ein richtiges Verhältniß gebracht werden soll, so müssen alle Hilfsquellen aufgesucht oder benutzt werden, welche in ihm selber liegen, oder welche sein Personale darbietet. Die Gehaltsbestimmung für obere und untere Volkslehrer, die Errichtung neuer Schulhäuser, die Eintheilung der Pfarr- und Schulbezirke sind Bedürfnisse, denen möglichst bald folgte abgeholfen werden.

Das Gesetz wird darüber die allgemeinen Grundfahe bestimmen, aber die Anwendung derselben auf einzelne Fälle setzt die genaue Prüfung aller Umstände voraus. Zuschriften von Gemeinden, Religionsdienern und Schullehrern stromen herbei, welche alle auf jene nahere Bestimmung bringen. Wenn überdies die Einzelnen soll geholfen werden, so muß man wohl auch diese Einzelnen und ihre Verhältnisse genau kennen.

Ich mache diese Bemerkungen um so viel eher bekannt, da man den lezthin vom Volkziehungsbüro angenommenen Maassstab zur Entscheidung der Indemnitäten nicht richtig beurtheilt. Es sollte dadurch keine bleibende Rücksicht für Besoldungen aufgestellt werden, blos die gegenwärtige Zahlungsweise wurde prossorisch bestimmt. Es mußte darauf gesehen werden, daß die Staatskasse durch die Aufzählen der Beamten für den Augenblick nicht durchaus erschöpft würde; und diese Berechnungen legte daher mein College, der Finanzminister, bei den dem Volk

ziehungsdirektorium gemachten Vorschlägen zum Grunde. Ein bleibendes System der Besoldungen erfordert die sorgfältige Einsammlung und Prüfung aller dazu dienenden Notizen.

Ich hoffe, diese Betrachtungen werden die Einzelnen, welche sich über das Fälsige oder Missliche jener eingeforderten Berichte beschweren, nicht nur beruhigen, sondern auch zur Beschleunigung der Antworten vermögen. Möchte das Interesse für die gute Sache, anstatt Missdeutung eher warmen Eifer zur thätigen Mitwirkung hervorbringen! Kein Departement bedarf so vieler Mitarbeiter wie das meinige; möchte ich diese ganz beruhigen, und mit mir vereinigen können; und möchten sie es hinwieder einsehen, daß keine Beiträge, Vorschläge oder Winke zur Erhaltung und Verbesserung der öffentlichen Erziehung unbedeutend sind. Gruß und Bruderliebe.

Der Minister der Wissenschaften:
Stäffer.

Gesetzgebung.
Grosser Rath, 19. Hornung.

(Fortsetzung)

4. Die jungen Leute welche sich der Arzney- oder Wundarzneykunde gewidmet haben, sollen zwar in dem gesetzlichen Alter auf die Militärregister eingeschrieben werden, sie bleiben aber auf dem Verzeichniß der Reserve, und sollen nicht unter die Auszüger (Eliten) gezogen werden können, so lange sie auf einer in- oder ausländischen Lehranstalt das Studium der Medizin oder Chirurgie betreiben.

5. Um diese Ausnahm zu genießen, müssen sie aber durch authentische Zeugnisse beweisen, daß sie sich nebstens ein Jahr lang, ehe der Fall eingetreten, daß sie nach dem obvermildeten Gesetz zum Militärdienst eingeschrieben werden könnten, der Arzney- oder Wundarzneykunde gewidmet, und dieselbe seither ununterbrochen betrieben haben; ferner daß sie im dazumaligen Augenblicke wirklich auf einer in- oder ausländischen Lehranstalt als Studenten der Medizin oder Chirurgie eingeschrieben seyen.

6. Die Ausnahm zu Gunsten ihrer Studien hört auf, sobald sie dieselben beendigt haben oder sonst verlassen.

8. Die jungen Leute welche vor dem Zeitpunkt ihrer Einschreibung zum Militärdienst abwesend waren, können obige Beweise durch dritte Personen auflegen lassen.

Noch hofft, nun werde man sich diesen so sorgfältig bestimmten Ausnahmen nicht wiedersezen, weil die Einwendungen, welche man gegen dieselben machen könnte, durch die Bedingungen denen sie unterworfen werden, wegfallen: zugleich bemerkt er, daß die Minorität der Commission darum nur ein Jahr theologisches Studium von diesen Junglingen, als Bedingung ihrer Befreiung vom Militärdienst, begehrte, weil in der katholischen Schweiz sich dieselben erst im 19ten Jahr zum geistlichen Stand einschreiben lassen, und also wann jener Zeitpunkt verlängert würde, viele junge geistliche Studenten nicht dieses Gesetz benutzen könnten. Und er werth stimmt zum Gutachten, weil wir auch im Fall von Krieg, doch Geistliche und Wundärzte nöthig haben: doch wünscht er auch die Rechtsgelehrten noch auszunehmen, und also diesem Vorschlag beizufügen, weil auch sie ausgedehnte und kostbare Studien zu machen haben.

Nüce will keine Ausnahmen gestatten, weil sie alle zu weit führen, und wann es Krieg giebt, so wird doch jemand marschieren müssen: will man aber durchaus Ausnahmen machen, so müssen auch die Apotheker beigesetzt werden. Von den Juristen will er nicht sprechen, denn da er nicht Prozesse liebt, so wünscht er daß keine Juristen vorhanden waren. Cartat fodert hingegen Behandlung des Gutachtens. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 1. Gapani will keine Ausnahmen haben, weil in einer Republik keine solchen statt haben sollen, weil wir genug Theologen haben, und weil die theologischen Professoren die Vaterlandsvertheidiger nicht so sehr lieben, um nicht etwann falsche Zeugnisse auszustellen, und endlich weil viele Junglinge unter dem Vorwand auf Universitäten zu gehen, zu den gegenrevolutionären Armeen gehen würden, er fodert also Tagesordnung. Legler ist ganz entgegengesetzter Meinung, und überzeugt, daß wir eben so sehr für Sittlichkeit und Religion zu sorgen haben, als für Vaterlandsvertheidiger, und daß es selbst wider den bestimmten Willen des Volks wäre und bösen Eindruck bei demselben machen würde, wann wir die jungen Geistlichen zu Soldaten machen wollten. Er stimmt also ganz zum §.

Weber glaubt, unser Vaterland sey noch nicht in so bedrängter Lage, daß wir nicht noch einiger junger Geistlichen und Ärzte uns bedienen, und sie vom Militärdienst ausnehmen können. Zudem sagen unsre Feinde, wir achten die Religion nicht; durch was also können wir unsre Feinde mehr beschämen, als wann wir ihnen zeigen, daß wir die Religionslehrer so hoch achten,

und also diesen § annehmen. Gmür würde wohl dazu stimmen, daß keine Ausnahmen gemacht würden, wann wir nicht schon Ausnahmen gemacht und uns selbst und viele Beamte ausgenommen hätten; auch er ist überzeugt, daß das Volk diese Ausnahme wünscht, und glaubt, es wäre eine schlimme Sache für Religion und Sittlichkeit, wann man die jungen Geistlichen in Krieg senden wollte; ferner, daß diese jungen Geistlichen jemand anders stellen, wäre nur die Reichen begünstigen, und daher stimmt er zum Gutachten.

Pellegrini will auch die Wissenschaften schützen, allein da diese mit der Republik unmittelbar zusammenhängen, so muß erst die Republik geschützt werden, um auch dadurch die Wissenschaften zu schützen. Er begehrte daher, daß die jungen Geistlichen in das Reservecorps eingeschrieben werden, um wann Gefahr dem Vaterlande droht, auch mit diesem dasselbe zu vertheidigen; durch diesen Mittelweg denkt er, erhalten sowohl das Vaterland als auch die Wissenschaften ihre gehörige Sicherung.

Huber ist in den Grundsätzen Pellegrini's, und denkt, erster Zweck jeder Gesellschaft und also auch jedes Staats, sey seine Erhaltung. Da nun aber die Geistlichen eben nicht die besten Soldaten sind, so will er wohl zum § stimmen. Denn freilich fodert die Constitution, daß jeder Bürger ohne Ausnahme, wenigstens zwei Jahre im Elitencorps diene, und diesem nach kann eigentlich keine Ausnahme statt haben; dagegen aber giebt die Constitution den Geistlichen nicht die vollen Bürgerrechte, und daher kann auch jener § der Constitution nicht auf diejenigen jungen Bürger angewandt werden, welche sich schon bestimmt diesem Stand gewidmet und also auf volle Ausübung der Bürgerrechte verzicht gethan haben. Aber eben deswegen auch kann diese Ausnahme nur auf die Theologen passen, nicht aber auf die Ärzte, Wundärzte und Apotheker ausgedehnt werden, weil sich diese nicht in diesem Fall befinden. Der § wird unverändert angenommen.

§ 2. Anderwerth will das Gesetz allgemein machen, und nicht nur für den gegenwärtigen Fall, er will daher einzig bestimmen, daß diese Studenten schon ein Jahr vor der Requisition als Studenten eingeschrieben seyn sollen, um den Vortheil dieses Gesetzes zu geniessen. Gapani will nun nicht mehr wider den Grundsatz des 1. § stimmen, obgleich er bedauert, daß man als Grund für diese Ausnahme, so viel von Moralität sprach, als ob es ein Vergnügen wäre, das Vaterland zu vertheidigen; dagegen begehrte er, daß nur Zeugnisse von solchen Professoren angenommen werden, welche einen republikanischen Bürgereid geleistet haben. Cartier stimmt ganz Gapani bei und widersetzt sich Anderwerth's Antrag, weil wir hier nur eine provisorische Verfassung machen. Noch vertheidigt den § gegen Anderwerth und Gapani, weil derz seide das bestimmte Gegenmittel gegen die Missbraüche des 1. § enthalt, und da in Deutschland keine geschworenen

Professoren und in Frankreich keine theologischen Professoren sind, so findet er Gapani's Antrag unanwendbar. Der § wird unverändert angenommen.

Graf bemerkt, daß die St. Galler Pfaffen deportirt wurden, und fragt nun, ob von diesen auch Zeugnisse über theologisches Studium angenommen werden sollen; er fodert Rückwertsung des 2. § an die Commission. Gapani unterstützt Graf. Anderwerth bemerkt, daß keine Bürger ohne Passe ins Ausland gehen können, und also Graf's Furchtsamkeit überflüssig ist. Gmür fodert Tagesordnung, und bittet, daß nicht alle Fremden als schlechte Leute angesehen werden. Perighe stimmt bei. Koch fodert einen Besatz §, um Graf's Bemerkung zu entsprechen, und will also bestimmen, daß Zeugnisse von deportirten Priestern und Akademien, worauf sich solche befinden, ungültig seyn sollen. Weber stimmt Gmür bei. Cartier widersezt sich Koch's Antrag, und will dagegen bestimmen, daß die jungen auswärtigstudirenden Theologen zurückkommen sollen, um im Vaterlande zu studiren.

Graf sagt: wann man sich in die Theologie vertieft, so verirrt man sich darin, diez hat man seit 17hundert Jahren genug erfahren; er findet übrigens Cartier's Antrag am zweckmaßigsten, und stimmt ihm ganz bei. Wyder stimmt zur Tagesordnung, welche angenommen wird.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Representanten!

Der 78. Artikel der Constitution giebt dem Direktorium das Recht des ersten Vorschlags für jeden Nachfall einer Strafe oder Milberung derselben, heute will es sich dieses ihm verliehenen Rechts zu Gunsten des Bürgers Ludwig Reymond, vormaligen Richters des Distrikts Lausanne, bedienen; welcher wegen auführerischen Handlungen zur Entfernung von seiner Stelle und zweijähriger Einschließung verurtheilt worden ist. Das von dem obersten Gerichtshof gegen ihn ausgesetzte Urtheil, wird Euch hier beigeheftet mitgetheilt. Wenn man einzlig und allein die diesen Bürger zur Last liegenden Handlungen betrachtet, so hat derselbe ohnschuldig die ihm aufgelegte Strafe, verdient; wenn man aber seine Jugend, den Nachdruck mit welchem er sich gegen die Missbrauche der alten Verfassung erhob, seine Weigerung das Anerbieten der Auführer anzunehmen, welche ihn am 5. September aus dem Gefangniß entführen wollten, in Erwägung ziehet, so wird derselbe Eurerer Nachsicht würdig zu seyn scheinen.

Durch diese Gründe bewogen, laden Euch das Direktorium ein, dermalen die Freilassung des Bürgers Reymond zu erkennen.

Republikanischer Gruß.

**Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G la y r e.**

**Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.**

Suter unterstützt diese Bothschaft, weil Reymond wegen übertriebner Freiheits- und Vaterlandsliebe gesündigt hat. Huber fodert Verweisung zu näherer Untersuchung an eine Commission. Zimmermann stimmt Huber bei. Perighe will sogleich entsprechen. Bourgeois stimmt Huber bei, und fodert, daß die Commission auch das Urtheil des Lemazinischen Kantonsgerichts untersuche. Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Weber, Nüce und Bourgeois.

Am 10. Hornung war keine Sitzung.

Grosser Rath, 11. Hornung.

Präsident: Carmintran.

Perighe fodert Begnadigung für die verirrten Bürger des Kantons Waldstätten, welche wegen gesenrevolutionairen Unternehmungen noch in den Kesseln schmachten, und wünscht, daß dieser Wunsch dem Direktorium geäußert würde. Huber erklärt, daß er nun von seiner Verwunderung zurückkomme, warum man Samstags ohne Untersuchung Raymonds Entlassung bewirken wollte: er fodert Tagesordnung, weil Perighes Antrag dem 78. §. der Constitution zuwider ist. Man erklärt die Dringlichkeit über diesen Antrag, und verwirft denselben mit grossem Stimmenmehr.

Das Gutachten über die Ausnahmen vom Militärdienst wird wiederum in Berathung genommen.

Der 3. §. wird ohne Einwendungen angenommen.

§ 4. Custor hat schon oft erfahren, daß es wichtig ist, daß die Aerzte ganz und nicht halb studiert haben; und stimmt daher zum §. Gmür folgt Custor, der Wichtigkeit wegen gute Aerzte zu haben, weil sie die Bürger in guter Gesundheit erhalten sollen. Gapani ist auch wider diese Ausnahme, denn er hofft, der Krieg werde nicht ewig dauren, und wir also nie in Gefahr kommen, daß niemand mehr Medicin studiren könne, und wir also ohne Aerzte seyn, und da in einer Republik die Ausnahmen immer zu Missbrauch und Unordnung führen, so fodert er Durchstreichung dieses §. Legler stimmt zum §, weil bei den Armeen nicht Galbierer, sondern geschickte Wundärzte erfodert werden, damit die Vaterlandsverteidis-

ger durch ihre Wunden von den Pfuschen nicht zu Krüppeln gemacht werden. Bourgeois stimmt Capani bei, weil, wann jeder seinen Lieblingsstand ausnehmen wollte, man auch den Baurenstand noch von dem Soldatendienst ausnehmen müste, und dann hätte niemand mehr zum Kriegsdienst vorhanden wäre. Wyder stimmt zum §, der Wichtigkeit der Arzneien wegen, und damit man nicht Pfuscher statt gute Aerzte habe. Capani wünscht selbst, daß sich niemand im Militärdienst durch einen andern Bürger ersegen könne, sondern daß jeder seinen dem Vaterland schuldigen Dienst selbst verrichte. Escher stimmt zum §, aber nicht um der medicinischen Fakultät einen besondern Dienst zu erweisen, sondern wegen den Bedürfnissi guter Aerzte und Wundarzte in unserem Vaterlande, denn gegenwärtig schon haben viele Kantone Mangel an denselben; entstünde nun ein Krieg, und das Studium der Arzneikunde würde einige ganze Jahre durch eingestellt, so würden nicht nur die friedlichen Bürger in ihren Krankheiten, sondern selbst die Armeen an guten Aerzten und Wundarzten Mangel leiden, und wenn wir bedenken, wie viele Soldaten in allen Feldzügen wegen schlechter Behandlung ihrer Wunden zu Grunde gehen, während dem die besser besorgten Offiziers meist geheilt werden, so erfordert es eure Vaterlandsliebe eben so sehr, als unsre Menschenliebe, daß wir nicht durch unnütze Strenge das Unglück unsrer Vaterlandesvertheidiger selbst zubereiten! Ich stimme zum §. — Der § wird angenommen.

§. 5. Underwerth will, daß diese Studierenden auch noch beweisen, daß sie in der ersten Klasse sich befinden. Capani fodert daß diese Studierende schon 2 Jahr in der medizinischen Fakultät eingeschrieben seyn müssen, um vom Soldatendienst befreit zu werden, und begeht daß keine Zeugnisse von fremden Lehranstalten angenommen werden, weil sonst die Ausgewanderten sich deren verschaffen könnten. Ruhn fodert Tagesordnung über Underwerths Antrag, weil die Studierenden in keine Klassen abgetheilt sind, und über Capanis Antrag, weil die besten Lehranstalten hierüber sich im Ausland und zwar in Göttingen und Wien befinden, und unsre jungen Aerzte des Mangels an Sprachkenntniß wegen nicht alle in Frankreich zum studieren gesandt werden können. Koch stimmt ganz Ruhn bei, und bemerkt daß unsre Ausgewanderten keine jungen Leute sind, und sich also kaum medizinische Studentendiplome verschaffen werden. Der § wird angenommen.

§. 6. Spengler will bestimmen wie lange diese Studierenden im Ausland studieren dürfen, weil sonst die Reichen lange wegbleiben könnten, die Armen aber frühe zurückkommen müßten. Der § wird, so wie der folgende, ohne Abänderung angenommen.

Immermann im Namen einer Kommission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt und welches sogleich angenommen wird:

Bürger Gesetzgeber!

Die Kommission welche Sie auf die Vothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 28. Januar niedergesetzt haben, um ihnen einen Gesetzesvorschlag über die Bestimmung des Preises der Fuhrungen für das Militär der Republik vorzulegen, hat, nachdem sie diesen Gegenstand überdacht, einstimmig gefunden, daß es unmöglich sei, einen solchen Preis im Allgemeinen festzusezen, ohne entweder auf der einen Seite nachtheilig für den Staatschaz, oder auf der andern nachtheilig für die Bürger der Republik zu handeln.

Sie schlägt daher folgenden Beschluß vor:

An den Senat!

In Erwagung daß es sowohl wegen der Ungleichheit der Straßen und Gegenden in Helvetien, als auch wegen andern mannigfaltigen und auffallenden Gründen nicht leicht möglich ist, einen allgemeinen und bestimmten Preis für die Fuhrten festzusezen, welche die Republik entweder zum Transport von Kriegsbedürfnissen oder andrer Dingen benötigt wäre, hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt,

beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, die Preise der Fuhrten jedesmal zu bestimmen, welche die Republik zum Transport von Kriegsbedürfnissen oder andern Dingen nöthig hätte.

2. Diese Preise sollen immer auf eine sparsame, der Billigkeit angemessene, und mit den gewöhnlichen Taxen in derselben Gegend verhältnißmäßige Weise bestimmt werden.

Koch im Namen einer Kommission legt ein Gutachten über Gerichtsgebühren vor, welches auf Ackermanns Antrag für drei Tag auf den Canzleitisch gelegt wird.

Web er im Namen der wegen Raymonds Begnadigung niedergesetzten Commission, tragt darauf an, die vom Direktorium begehrte Aufhebung der zjährigen Gefangnißstrafe Raymonds zu gestatten. Bourgeois stimmt bei und hätte gewünscht, daß das Direktorium noch auf mehrere Begnadigung angetragen hätte. Secretan folgt, weil er Raymond immer als Patriot ansah, der nur aus zuviel Eifer gefehlt habe. Der Antrag wird angenommen.

Secretan und Huber im Namen einer Commission tragen darauf an, den 76. § des Beschlusses über Organisation des Obergerichtshofes, welcher mit dem VII Titel dieser Organisation vom Senat verworfen wurde, dahin abzuändern, daß auch dem Beklagten, gleich dem öffentlichen Ankläger, das Appellationsrecht an den Obergerichtshof zugestanden werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fodert Vollmacht zu Veran-

zung einiger kleinen unerträglichen Gebäude und Grundstücke, welche der Nation gehören. Ackermann will sogleich entsprechen, weil alles dieses unbedeutend ist, ausgenommen die Landschreiberei Lenzburg, welche aber zu einem hohen Preis veräußert werden kann. Billeter fodert Vertagung bis die Nationalgüter-Veräußerungskommission ihr Gutachten vorgelegt habe. Koch fodert Verweisung an eine besondere Commission, indem er nie einen solchen Gegenstand ohne Untersuchung entscheiden lassen will. Desloes stimmt Koch bei. Fierz wünscht Verweisung an eine andere ähnliche Commission. Gapani stimmt Koch bei; dessen Antrag angenommen und in die Commission geordnet werden: Koch, Desloes und Ackermann. In die Nationalgüter-Veräußerungskommission wird Merz ernannt, um sie zu vervollständigen.

Seeratan und Huber im Namen der Municipalitätskommission legen abermal ein neues Gutachten über den einzige noch nicht angenommenen Abschnitt des Municipalgutachtens vor; welchem zufolge sie darauf anträgt, den 123sten §. dieses Gutachtens auszulassen, und dagegen folgende neue §§ beizufügen:

§. 124. In solchen Gemeinden kann die Generalversammlung der Anteilhaber ebenfalls über Bauten, Ausbesserung und neue Einrichtungen berathschlagen, deren Unkosten eine Summe übersteigen würde, welche sie über dergleichen Gegenstände der Kompetenz der Gemeindkammer überlassen haben wird.

§. 125. In den Gemeinen deren gesammte Bevölkerung über 5000 Seelen ist, wird die Generalversammlung der Anteilhaber bei ihrer gewöhnlichen Zusammenkunft im Monat Mai, durch das einfache relative Stimmenmehr, Verwaltungskommissaire erwählen.

§. 126. Die Anzahl dieser Commissaire soll der Anzahl der Verwalter gleich seyn; ihre Amtsverrichtung wird ein Jahr lang währen.

§. 127. Wenn über die Veräußerung oder den Ankauf eines unbeweglichen Gutes, über Bauten, Ausbesserungen oder neue Einrichtungen, deren Kosten eine von der Generalversammlung zum Voraus bestimmte Summe übersteigen würde, berathschlagt werden soll, so sollen die Gemeindesverwalter gehalten seyn, die Verwaltungskommissaire zu sich zu berufen, und mit ihnen gemeinschaftlich zu berathen. Bei diesen Berathschlagungen sollen die Stimmen der Commissaire gleichgeltend mit den Stimmen der Verwalter gezählt werden.

Cartier sagt, wir haben nur etwann 4 Gemeinden in Helvetien, welche über 5000 Seelen enthalten, und daher wäre es unschicklich, für diese ein besonderes Gesetz zu machen: er will also daß auch die großen Gemeinden sich an den 124sten §. halten sollen, und daß keine Ausnahme für sie gemacht werde.

Escher erklärt, daß ungeachtet er Mitglied einer solchen zahlreichen Gemeinde ist, er doch nie bestimmen wird, daß dieselben bei jeder Kleinigkeit zusammen berufen werden sollen, denn Berathungen über ökonomische

Gegenstände in solchen großen Volksversammlungen sind meist unordentlich und schwierig, und da unsre ganze Verfassung auf das stellvertretende System gegründet ist, so ist kein Grund vorhanden, warum die von der Gemeinde selbst gewählte Verwalter nicht auch einige Verfügungen über die Gemeindsgüter im Namen der Gemeinde sollten treffen dürfen. Da nun der Senat alle frühere zweckmässige Beschlüsse hierüber verwarf, so sind wir gezwungen, nun diesen weniger zweckmässigen den die Commission vorschlägt, anzunehmen, um großes rem Uebel zuvor zu kommen.

Anderevert stimmt zum Gutachten, weil dann im Municipalitätsgefezsbuch nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand getroffen werden können. Graf stimmt bei, und erklärt daß er sich solchen großen Volksversammlungen immer wiedersezen wird, weil nie etwas gutes dabei herauskommt, und im Kanton Sentis z. B. leicht die alten Landsgemeinden wieder zusammen treten könnten, indem sie auch einige gemeinschaftliche Güter besitzen. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Der Aufstand im oberen Wallis konnte nicht anders gedämpft werden, als durch die Gegenwart und die Tapferkeit der fränkischen Truppen, zu denen sich zwei Bataillons des Kanton Leman und die treu gebliebenen Gemeinen des untern Wallis gesellten. Sechstausend Soldaten, auf welche Zahl diese vereinigte Macht anstieg, blieben vom 8. bis zum 20. Mai in diesem Lande, und 3400 Franzosen bis auf den 9ten Junius; sie wurden gänzlich von den getreuen Gemeinen und Partikularen unterhalten, mit Ausnahme der Brodationen, die der Kanton Leman zum Theil ließferte. Diese Last war sehr drückend, aber die Nothwendigkeit erforderte sie und das patriotische Unterwallis unterwarf sich derselben ohne Murren, in der Hoffnung, daß die Rüfkehr der Ordnung ihm die Entschädigung verschaffen werde, die es von den Urhebern des Kriegs, von den Rebellen des oberen Wallis mit Recht zu erwarten hatte.

Seither war eben diese Gegend dem Durchpaß von fünftausend Mann ausgesetzt und die Lieferungen der Lebensmittel wurden beinahe immer verzögert oder waren nicht hinreichend, welches um so viel außfallender war, da dieses den Versprechungen und angesetzten Befehlen der französischen Regierung zunächst lief, und der Bewohner des Unterwallis war gezwungen, für den Unterhalt der Truppen zuzusehen, oder ganz dafür zu sorgen. Einige von Zeit zu Zeit durch das Direktorium zugesandte Unterstützungen

könnten jedoch nicht verhindern, daß dieser Theil des Wallis, dessen Geduld und Vaterlandsliebe das Lob der Regierung verdient, nicht verhältnismässig mehr beschweret worden wäre, als die übrigen Theile der Republik.

Nunmehr übersendet die Verwaltungskammer von Wallis dem Direktorium das auch hier beigehend kommende Memorial. Sie erzählt euch darin ausführlich und deutlich die Thatachen, die auch so eben kurz sind dargestellt worden; sie ruft die Aufmerksamkeit auf die kümmerliche Lage und den Patriotismus des unteren Wallis und besonders auf das ihm gebührende Recht zu einer Entschädigung.

Die Kosten, welche den treu gebliebenen Gemeinden und Partikularen durch den Aufstand ihrer Nachbaren aufgefallen sind, werden nach ihrer ungefährn Berechnung auf zwei und siebenzig tausend Franken (de Suisse) angeschlagen, und dermalen wirft sie die Frage auf, zu wissen: von wem sie am Ende ertragen oder durch wen sie den Bewohnern des Unterwallis ersehen werden sollen?

So bedaurlich es dem vollziehenden Direktorium war, eure Berathschlagungen auf die Geschichte der unglücklichen Gegebenheiten, durch die Helvetien seine Ruhe und die Vortheile der constitutionellen Einheit erkaufen mußte, zu leiten, so konnte es, dennoch einen Entschied von dieser Wichtigkeit nicht auf sich nehmen; es sucht euch heute um denselben an, überzeugt daß euer Auspruch der Gerechtigkeit angemessen seye, und daß das Unterwallis sich desselben zu erfreuen haben werde.

Aus allen in dem Memorial der Verwaltungskammer ausführlich dargestellten Gründen der Dringlichkeit dieser Sache, werdet ihr dem zufolge ersucht, so eilend als möglich die Frage zu entscheiden: durch wen die dem Unterwallis wegen des Aufstandes des Oberwallis aufgefallene Kosten zu ersehen seyen, ob von den Urhebern des Kriegs, den Insurgenten, oder von der helvetischen Nation; oder ob sie auf die Nation, das Obere und Untere Wallis in einem von euch zu bestimmenden Verhältniß vertheilt werden sollen.

Das Direktorium glaubt hier beifügen zu müssen, daß die übrigen von eben derselben Landschaft besitzt reine Ausgaben, wie bei Anlaß des Durchmarsches und der Kantonirungen der Truppen, von einer verschiedenen Beschaffenheit und zufolge der Traktaten gänzlich von der französischen Regierung zu ertragen seyen; es hat das Vermügen, euch die ihu von d'm Obergeneral zugekommene Nachricht mitzuteilen, daß gegenwärtig ein Commissär das Walliserland bereise,

um ein Verzeichniß dieser Ansprachen aufzunehmen, und dieselben zu berichtigen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a n c e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Ges.,
M o u f f o n.

Desloes fodert Verweisung an eine Commission, wegen der Wichtigkeit der Sache. Schlumpf folgt. Cortier stimmt wohl bei, venkt aber, wer einen Schaden anrichte, müsse ihn auch wieder gut machen; er fodert daß keine Walliser Repräsentanten in die Commission geordnet werden. Koch folgt. Preux fodert Verlesung der Beilage. Nüce folgt, und bitter daß der Nachbarschaft wegen auch keine Lemaner in die Commission geordnet werden. Verighe folgt und hofft die Commission werde die Gemeinden von Unterwallis an die hierzu sehr geneigten Gemeinden des Oberwallis für diese Entschädigung weisen. Secretan stimmt zur Commission, und bemerkt, daß wir hier helvetische Repräsentanten und nicht Kantons-Repräsentanten sind. Cusson stimmt Secretan bei. — Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Gysendörfer, Gräfenried, Cusson, Bottotier und Trösch.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:
Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Korps.

Bürger Gesetzgeber!

Der Beschlüß des fränkischen Regierungskommissairs vom 19. Germinal erklärte die Güter der Contributionspflichtigen für unveräußerlich, bis zu der gänzlichen Abtragung der Contribution und sicherte zugleich auf den Contributionsgeldern die Bezahlung der von den helvetischen Gemeinen oder Partikularen gemachten Lieferungen.

Der 3te Artikel des Gesetzes vom 26. August hat übrigens die Verwaltungskammern begwältigt: schiltliche Maßregeln zu ergreifen, um sich seiner Zeit ohne Hinderniß aus der den vormaligen Oligarchen aufgelegten Contribution bezahlt machen zu können."

Zufolge dieser Verfügung hatte die Verwaltungskammer von Solothurn die Güter der Contributionspflichtigen in Beschlag gelegt. Ein Fünfttheil der Contribution ward in baarem Gelde bezahlt; von den französischen Commissarien wurden den Gemeinen für ihre Lieferungen Bons auf die Contribution ausgestellt; der Anschlag derselben beläuft sich auf eine beträchtliche Summe; das Direktorium glaubt aber sie möge einige Verminderung erleiden.